

anderen Erzeugnisse festlegen, die für einen längeren Gebrauch bestimmt sind.

Der Charakter dieser Frist als allgemeine, durch die Garantie gesetzlich geschützte *Mindestdauer des normalen Gebrauchs* eines Erzeugnisses tritt jedoch erst dadurch mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Entwurf im unmittelbaren Anschluß an diese bei „technisch komplizierten Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, für eine längere Zeit benutzt zu werden“, eine Garantiezeit vorschreibt, die mehr als sechs Monate beträgt, was auf der Ware, ihrer Verpackung oder einem beigefügten Garantieschein zu vermerken ist. Hier wird der Versuch unternommen, schon von der zivilrechtlichen Grundregelung her stärker auf die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse im Produktionsbetrieb Einfluß zu nehmen; es würde Aufgabe entsprechender staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane sein, über die Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß es sich hierbei nicht um eine bloße Zusatzgarantie handelt, wie im bisherigen Entwurf des ZGB, wo auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, staatlicher wirtschaftsregelnder Anordnung oder vertraglicher Vereinbarung dem Käufer als weitere — zusätzlich zu denen der Grundgarantie gegebene — Ansprüche lediglich das Recht auf Nachbesserung oder, falls diese erfolglos bleibt, auf Ersatzlieferung über die Sechs-Monate-Frist hinaus zustehen sollen. Demgegenüber ist die Garantiefrist im Entwurf des ZGB der CSSR für diese technisch komplizierten Erzeugnisse von vornherein einheitlich, nicht in einen Grund- und einen Zusatzgarantiezeitraum eingeteilt, und dem Käufer stehen während des gesamten Zeitraums uneingeschränkt die Garantieansprüche zu, die auch während der allgemeinen Sechs-Monate-Frist gegeben sind. Das kennzeichnet in besonderem Maße die Einheitlichkeit dieses neuen Rechtsinstituts der Garantie und die damit angestrebte stärkere Einwirkung des Zivilrechts auf die Qualität der Erzeugnisse der Konsumgüterindustrie und die umfassendere Sicherung der Rechte des Käufers.

Wenn Osterland den Versuchen zur Vereinheitlichung von Gewährleistungsrecht und Garantie entgegenhält, daß differenzierte technisch und ökonomisch gerechtfertigte Garantiezeiten gesetzlich nicht festgelegt werden könnten, eine Garantiezeit vielmehr nur individuell unter Würdigung der technischen Eigenarten des Einzelprodukts nach ökonomischen Zweckmäßigkeiten zu bemessen sei, so zeigt gerade das Beispiel des Entwurfs des ZGB der CSSR, daß diese Bedenken keineswegs zur Beibehaltung einer reinen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wie der des § 477 BGB zwingen, ihnen vielmehr auch im Rahmen eines einheitlichen Rechtsinstituts der Garantie „weitestgehend“ Rechnung getragen werden kann. Osterlands Polemik ist zwar gegen den Entwurf der Kaufrechtsthesen zum ZGB der DDR insofern berechtigt, als dort „für kurzlebige Güter, die zum alsbaldigen Verbrauch und nicht für eine Nutzungsdauer von sechs Monaten bestimmt sind“, eine Garantiefrist von 14 Tagen vorgeschlagen war¹², nicht aber gegen den Entwurf der CSSR, der sich mit seinen kurzen Garantiefristen präzise auf Lebensmittel und leicht verderbliche Waren beschränkt und zu keinen prinzipiellen Unklarheiten über die Abgrenzung der hiervon betroffenen Konsumgüter führt.

Zusammenfassend läßt sich zunächst feststellen, daß nach diesem Entwurf eine im Gesetz allgemein festgelegte oder im Einzelfall auf Verpackung oder Garantieschein besonders bestimmte Garantiefrist dem Kunden die Zusicherung der Gebrauchsfähigkeit der

¹² Über die Unbrauchbarkeit einer solchen Frist vgl. auch die obenstehenden Ausführungen zur Garantieregelung bei kurzlebigen Gebrauchsgütern.

Ware innerhalb des jeweils in Betracht kommenden Zeitraums gewährt. Dabei wird diese Frist, auch wenn sie die Zeitspanne von sechs Monaten übersteigt, die Zeit der vollen Gebrauchsfähigkeit des Kaufgegenstandes im allgemeinen nicht erreichen — so erstrebenswert eine weitgehende Annäherung von tatsächlicher und garantierter Nutzungszeit auch ist. Sie stellt also grundsätzlich eine Frist dar, innerhalb der gegenüber dem Kunden die *Verantwortung für den vollen Gebrauch der "Ware"* übernommen wird. Beträgt z. B. die mögliche Lebensdauer einer Bildröhre bei normalen Empfangsmöglichkeiten und sachgemäßer Benutzung des Gerätes vier Jahre, so könnte nach dieser Regelung auf Grund eines bei dem Verkauf ausgehändigten Garantiescheins die störungsfreie Funktion der Röhre für einen Mindestzeitraum von zwei Jahren garantiert werden. Daß andererseits die wirkliche Gebrauchsfähigkeit der Ware unter Umständen auch kürzer als eine der gesetzlich festgelegten Garantiezeiten sein kann, wurde bereits bei der Frist von sechs Monaten dargelegt; das kann auch bei der Frist von 24 Stunden für leicht verderbliche Waren der Fall sein, wie z. B. bei solchen Lebensmitteln, die nur zum sofortigen Verzehr bestimmt sind.

Zu dieser Zweckbestimmung der Frist als Garantie einer Mindestdauer der ordnungsgemäßen Benutzung des Kaufgegenstandes tritt nun ihre zweite, unmittelbar damit verbundene Funktion einer *Ausschlußfrist für Mängelrügen*. Während die zeitlich beschränkte Zusicherung des Gebrauchswerts der gekauften Ware die Verantwortlichkeit der Einzelhandelsorganisation bzw. des Herstellers für die einwandfreie Qualität festlegt und abgrenzt, wird mit der Frist dem Kunden das Recht gegeben und — verknüpft mit der Sanktion des Verlustes dieses Rechts im Falle seiner Nichtausübung — die Pflicht auferlegt, etwaige Beanstandungen innerhalb der gleichen Frist vorzubringen, wenn er überhaupt Garantieansprüche geltend machen will. Das ergibt sich eindeutig aus § 157 des Entwurfs, wonach die Rechte aus der Garantie erlöschen, wenn sie nicht innerhalb der Frist bei der Handelsorganisation oder bei der in einem Garantieschein zur Reparatur bestimmten Organisation geltend gemacht worden sind.

Die Garantiefrist ist hiernach keine Verjährungsfrist im Sinne des § 477 BGB. Sie ist vielmehr eine Ausschlußfrist für die Wahrung der Garantieansprüche des Kunden gegenüber der Handelsorganisation. Diese hat die Beanstandungen sorgfältig zu prüfen. Ist die Mängelrüge innerhalb der Garantiefrist erfolgt, und werden die Garantieansprüche als unberechtigt abgelehnt, so kann der Käufer innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 447, 448 des Entwurfs)¹³ seine Rechte durch Klageerhebung bei Gericht geltend machen¹⁴.

Damit erhält die Garantiefrist im Prinzip die gleiche Funktion wie in den Kaufrechtsthesen des künftigen ZGB der DDR. Wenn Osterland dieser Regelung vorwirft, daß hier Garantiezeiten „mit Geltendmachungsfristen zusammengeworfen werden“¹⁵, so läuft dieser

¹³ Die Verjährungsfrist soll nach § 449 Abs. 2 des Entwurfs von dem Tag an zu laufen beginnen, an dem das Recht bei der zur Garantieleistung verpflichteten Organisation geltend gemacht worden ist.

¹⁴ Nach dem Entwurf des Abschnittes über das Kaufrecht im künftigen ZGB der DDR soll außer der Garantiefrist noch eine besondere Verjährungsfrist für erhobene Garantieansprüche geschaffen werden. Sie soll sechs Monate betragen und von dem Zeitpunkt an laufen, zu dem ein Garantieanspruch gegenüber dem Verkäufer, dem Produktionsbetrieb oder dem sonst aus der Garantie Verpflichteten fristgemäß geltend gemacht worden ist. Damit wird den unmittelbar Beteiligten — Käufer wie Verkäufer — ausreichend Gelegenheit zur Überprüfung der Sachlage auf Grund der Beanstandung und der sich daraus ergebenden rechtlichen Schlußfolgerungen geboten.

¹⁵ Osterland, a. a. O.